

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gesetzes vom 11. Brachmonat 1801, in Betreff der im Artikel 184 des prunlichen Gesetzbuchs getroffenen Abänderungen;

Nach vorgenommener Vergleichung des Protokolls des gesetzgebenden Rathes, mit der Abschrift die davon dem Volkz. Rath ausgesertigt wurde,

beschliesset:

1. Der §. 1. des Gesetzes vom 11. Brachmonat 1801, in welchem es am Ende desselben heißt: „wäre der Diebstall mit Mordgewehren begangen worden, so ist sechsjährige Kettenstrafe darauf gesetzt,“ lautet: „so ist sechzehnjährige Kettenstrafe darauf gesetzt.“
2. Der Justizminister ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, der gedruckt und an gewöhnlichen Orten angeschlagen, so wie den Gerichten zu ihrem Verhalten besonders zugestellt werden soll.

Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 29. Juni.

(Fortschung.)

(Beschluß des Berichts der Finanzcommission, die Generalrechnungen vom Jahr 1798 betreffend.)

Ohne das kann der gesetzgebende Rath nur die Hauptsumme kennen und von der Verwendung wüßte er nichts. Allein auch diese zu fordern ist er nicht nur berechtigt, sondern selbst verpflichtet. Seine Untersuchungs-Commission würde zwar freyliech Notiz davon nehmen; allein das kann ihm nicht genügen, er muß sie für sich selbst erhalten und durch die Rechnungsggebende Behörde erhalten, indem der Commission nicht zugemutet werden kann, solche detaillierte Auszüge zu machen und gleichsam eine gänzliche Umschmelzung der Rechnungen vorzunehmen.

Eben so wenig genüghaend ist die Antwort wegen den Belegen. Man kann von einer Generalrechnung so gut wie von einer jeden andern Rechnung fordern, daß jeder Artikel derselben sich nicht nur auf Unterrechnungen gründe, sondern daß auch die Namen, Nummern und Seitenzahlen dieser Unterrechnungen dageb angeführt werden, damit der Examinator der Rechnungen ohne weitere Brühle die Richtigkeit der Angaben prüfieren könne. Bey unsrer Generalrechnung ist nun aber das der Fall nicht, denn nirgends rust sie eine Beylage, und es ist keineswegs daraus ersichtlich, ob die angeführten

Summen das Resultat einzelner oder aber verschiedener Unterrechnungen seien.

Ihre Finanz-Commission glaubt daher noch immer darauf bestehen zu sollen, daß die Generalrechnung von 1798 Ihnen B. G. nicht nur in einer Tabelle vorgelegt, sondern mit einer doch in etwas eintretenden Angabe über die Verwendung und in der sonst üblichen Rechnungsform ausgesertigt, sodann auch mit einer jedem Artikel beigefügten Anzeige der Beylage versehen, zur Passation überreicht werde.

III. Rechnung von 1799.

In der Mitte des Jahres 1801 scheint es, sollte man doch die Rechnung des Jahres 1799 wohl erhalten können; der Volkz. Rath zeigt Ihnen aber an, daß wenn er sich schon unausgesetzt damit beschäftige, sie doch nicht vor Ende dieses Jahres zu stellen sey. Es mag nun dem also seyn; aber unbegreiflich muß es doch jedem Unbeschagten vorkommen, daß man die Sachen so hingehen lassen könnte, ohne sich zur Zeit Rechnung ablegen zu lassen. Hatte dann die Vollziehung nicht das Recht, ungehorsame oder unfähige Verw. Kammern abzusezen, wenn, wie es aus den angeführten Botschaften scheint, an diesen die Schuld dieser Bögerungen liegen sollte? Noch jetzt heißt es fehlen verschiedene Verwaltungskammer-Rechnungen von 1799.

Wie der Fin. Commission so wird auch Ihnen B. G. eine solche Nachlässigkeit bestreitend vorkommen, indem ja auch die schon vor 6 Monaten geschlossnen Rechnungen von 1800 bereits alle b. y der Stelle seyn sollten. Damit man aber wisse, welche Verw. Kammern saumäßig seyen oder nicht, so wünschte die Finanz-Commission, daß Sie B. G. dem Volkz. Rath ein Verzeichniß derselben abfordern lassen möchten, mit beigefügter Anzeige, wie oft und zu welchen Zeiten sie zur Rechnungsablage aufgesordert worden seyen. So wird man dann erkennen können, welche Kammern ihre Pflicht gehabt haben und welche nicht, und die helvetische Nation wird zu entnehmen haben, in wie weit diese von dem Volle gewählten Beamten s. h seines Zutruens würdig erzeigt und eine ihrer heiligsten Obliegenheiten erfüllt, oder aber, sey es aus Nachlässigkeit oder aus Unfähigkeit, hintan gesetzt haben.

Sollten Sie B. G. den verschiedenen Vorschlägen dieses Besiedens Ihnen Beyfall schenken; so hat die Finanz-Commission die Ehre, Ihnen zugleich mit einem darauf sich gründenden Entwurf einer Botschaft an den Vollziehungsrath vorzulegen.

Bot s ch a f t.

B. Völlz. Räthe! Der gesetzgeb. Rath glaubt seine Antwort auf Ihre beyden unser Rechnungswesen betreffenden Botschaften vom 22. und 29. Brachm. um so mehr in die gleiche Botschaft fassen zu können, als beyden gleichen Gegenstand betreffen.

Laut Ihrer ersten Botschaft lehnen Sie B. V. R. von sich ab, der von dem gesetzgeb. Rath niedergesetzten Commission ein ztes Mitglied zuordnen. Sobald Ihnen eine solche unmittelbare Mitwirkung nicht gefällig ist, so will der gesetzgeb. Rath gern von aller fernern Einladung absehen; da ihm aber scheint, daß eine Commission von 3 Gliedern für die ihr obliegenden wichtigen Arbeiten nicht zu zahlreich sey, so hat er zu den Ihnen bereits bekannten Mitgliedern noch den B. Wyttensbach erwählt, und macht Ihnen diese Ernennung bekannt, um solche auch Ihrer Seits dem Finanzminister mitzuheilen.

Ihre Bemerkungen B. V. R. über die Einrichtung der Generalrechnung von 1798 hat zwar der gesetzgeb. Rath mit aller Sorgfalt geprüft; er findet sie aber nicht von der Wichtigkeit, daß er von seinen Neuerungen vom 18. d. absehen sollte. Er lädt Sie daher wiederholt ein, statt der bereits vorgelegten Tabellen, eine formelle, minder summarische und hingegen die Art der Verwendung angebende, auch die zu jedem Artikel gehörenden Beylegen namentlich anführende Rechnung schleunigst einzugeben. Wenn sie ungefähr auf demselben Fusse wie die Rechnung über das Nationalchazamt von 1798 und die derselben beigelegten speziellen Rechnungen würde abfasst werden, so würde sie schon weit mehr Licht verbreiten und dem gesetzgeb. Rath genügen können. Auch ohne das könnte freilich die Untersuchungs-Commission des gesetzgeb. Raths sich von der Nichtigkeit der Angaben überzeugen und das Detail der Verwendung einschätzen; es glaubt aber der gesetzgeb. Rath, daß auch ihm selbst eine solche Kenntnis zukommen solle.

Bey diesem Anlaß hat der gesetzgeb. Rath auch ver- nommen, daß noch jetzt verschiedene Verwaltungskammer-Rechnungen von 1799 fehlen. Um nun zu wissen, welche Kammern sich in diesem Falte befinden und in wie weit Ihnen eine solche Saumseligkeit zur Last gelegt werden könnte, wünscht der gesetzgeb. Rath von Ihnen B. V. R. nicht nur das namentliche Verzeichniß dieser noch jetzt im Rückstande sich befindlichen B.r.v. Kammern, sondern zugleich mit auch die umständliche Aufzeige aller daraus sich beziehenden, an jede derselben ergangenen Aufforderungen und Burechtheisungen zu erhalten. Aus

einer solchen Angabe, welche der gesetzgeb. Rath in 8 Tagen Zeit zu erlangen wünscht, wird sich dann erzeigen, ob und in wieferne diese Beamten dem Vertrauen der Nation mögen entsprochen haben.

Die Petitionen-Commission berichtet über nachstehende Gegenstände:

1. Die Municipalität Luzern verlangt sowohl aus allgemeinen als aus besondern Gründen, daß im gegenwärtigen wie im vorherigen Finanzplan, die Grundsteuer der Häuser auf Eins vom Tausend reducirt werden möchte. Wird ad acta gelegt.

2. Die Gemeinde Rosmires, G. Leman, thut verschiedene Einfragen in Bezug auf die Erhebung der Patentgebühren. Wird an die Vollziehung gewiesen.

3. B. Nossel, Wirth zu Chavannes, kommt wiederholt mit der Bitte ein, von der Getränkabgabe freigestellt zu werden, da er sich vom Ohringelede losgekauft habe. Wird an die Vollziehung gewiesen.

4. Die Gemeindekammer von Murten stellt vor, wie daß sie das dasige Schloß an sich zu bringen wünschte, um aus solchem eine Armen- und Arbeitsanstalt zu errichten, daß sie zu dem Ende an der am 20. Jenner 1801 abgehaltenen öffentlichen Steigerung das höchste Bott gethan, allein bis dahin keine Antwort erhalten. Sie zeigt, daß dieser Effekt der Nation zum höchsten Nachtheil gereiche, ihr hingegen zu ihrem gemeinnützigen Zweck sehr dienlich sey, und bittet daher, daß es dem gesetzgeb. Rath gefallen möchte, den Völlz. Rath zu bevollmächtigen, mit ihr zu unterhandeln, wobei sie sich erklärt, sowohl des Preises halber als auch wegen des Versammlungsorts des Bezirkgerichts und Verlegung und Unterhaltung der Gefangenschaften sich allem, was billig und recht sey, unterziehen zu wollen. Wird an die Vollziehung gewiesen.

5. Die Deputirten des Distrikts Locarno, C. Lugano, stellen dem gesetzgeb. Rath vor, daß der größte Theil der Einwohner dieses Distrikts sich in einer absoluten Unmöglichkeit befindet, in diesen traurigen Umständen des Mangels und der Noth, die decretirte Grundsteuer entrichten zu können; unerachtet ihres guten Willens es thun zu wollen. Das Elend sey in dieser Gegend aufs höchste gesiegen, und viele Thalbewohner sind gezwungen, sich mit Baumrinden und Kleyen zu ernähren, und wenn die Regierung darauf beharrt, in diesem Augenblicke die Grundabgaben beziehen zu wollen; so bleibt diesen Einwohnern nichts übrig, als ihre kleinen Grundstücke der Regierung selbst zu überlassen.

Wenn man diesem traurigen Zustande noch das neu

erschienene Verbot der Ausfuhr des Getraides aus Eisalpinien hinzusezen, welches die Lage dieses Landes noch drücken ver macht, so hoffen sie mit Zuversicht, in der Entrichtung der Grundabgabe von der Regierung einige Nachsicht erhalten zu können, und bitten, daß durch einen Handlungstraktat oder andere Mittel, diesen Ländern die freye Ausfuhr des Getraides aus Eisalpinien von der Regierung zugesichert werde.

Die Pet. Commission tragt darauf an, diese Petition mit Empfehlung und mit Auftrag, sich besonders mit den Verhältnissen dieser Gegenden gegen Eisalpinien in Rücksicht der Getraideausfuhr zu beschäftigen, der Vollziehung zu übersenden. Angenommen.

6. Das Capitel der Collegiatkirche von St. Lorenzo in Lugano begeht, daß nach dem 38. §. des Finanzgesetzes, welcher die Besoldung der Geistlichen von den Abgaben befreyet, auch seine wenige Grundstücke, wo von der Ertrag seine einzige Besoldung ausmacht, von der Grundsteuer befreyet werden möchten. — Dieser Petition ist ein Verzeichniß des Einkommens und der Beschwerden des Capitels beigelegt.

Die Pet. Commission tragt an, diese Petition der Vollziehung zu überweisen. Angenommen.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanz-Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Sie geben uns in Ihrer Botschaft vom 9. Juni den Wunsch eines Vorschlags zu einer bestimmten Verminderung der Grundsteuer zu erkennen. Ihre Einladung gründet sich hauptsächlich darauf:

Erstens, daß unter den vom Staate zu bestreitenden Ausgaben 11/2 Millionen dem Ministerium der Künste und Wissenschaften für den Unterhalt der Religions- und Schullehrer und für weitere Erziehungsanstalten, wegen des ausbleibenden Behenden angeschrieben waren, welche Ausgabe nun nach Ihrem Erachten durch die Entrichtung derselben gedeckt sei.

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Ein um das Wohl seines Vaterlandes bekümmter Mitbürger, an die Cantons-Deputirten in Bern. 8. acht Seiten. (Bern bey J. A. Ochs. August 1801).

Den Deputirten wird hier ans Herz gelegt, daß sie Männer von Erfahrung in die allgemeine Tagfatzung wählen sollen: „Hätter ihr nicht seit den drey

„letzen Jahren gegen dieselben Kenntnisse und Einsichten misstrauisch werden sollen, denen nicht die Erfahrung zur Unterlage dient?“ — Ferner sollen sie Männer wählen, „die die Meinung des Auslandes auf ihrer Seite haben, und deren Name und Ruf schon Vertrauen einzuflößen und den Handlungen einen glücklichen Fortgang zu verschaffen fähig sind.“

Die Religion wird hierauf als Baum für den Regenten und das Volk aufgestellt. „Es gibt hier keinen Mittelweg. Wer diesen Baum verschmäht, der will ein Despot sein. Es ist also Noth, der Religion der Christen ihr Ansehen wieder zu geben; dem Stande ihrer Lehrer wie der die gebührende Achtung und den nöthigen Einfluß auf die Sitten zuzusichern; die zu seiner Bildung erforderlichen Institute wieder herzustellen, und ihn in die gemächtliche und in Absicht auf seine Bestallung und seinen Unterhalt unabhängige Lage zu setzen, in welcher er zu den Zwecken des Staats brauchbar wird.“

„Den Staädtern sollen ihre seit Jahrhunderten von ihnen ausgeübten Rechte, nach den natürlichen Bildigkeitsgesetzen zugesichert; aber dann auch für die Landbewohner, der Weg angebahnt werden, auf welchem sie zu allen den Eigenschaften, welche die Besugniß zur Verwaltung der Staatsämter ertheilen, gelangen können. — Jedem Landmann demnach, der sich durch seine liberalere Erziehung, durch seine Talente und sittliche Eigenschaften, durch seine Begangenschaft und sein Vermögen zum Stadtbewohner qualifizirt, sollte der Zutritt zum Bürgerrecht der Hauptstadt und der Landstädte unter billigen Bedingen geöffnet; eine unter gemäßigte Polizeygesetze bedingte Handelsfreiheit sollte allen Staatsbürgern gestattet, und durch bessere Schul- und Lehranstalten, die Stufenleiter, auf welcher jeder zu den ersten Würden in der Gesellschaft hinausteigen kann, aufgestellt werden.“

Voyage moral et sentimental de Paris à Berne, par P. Gallet. 2 Volumes; 8. à Paris chez Piladeau. An IX. 1801. S. 232 u. 196.

Der Titel dieses schulgerechten und in nicht gemeinem Grade langweiligen Romans, läßt glauben, es werde derselbe zum Theil auf Schweizerischem Boden gespielt. Dem ist aber nicht so: die paar theatralischen Ausrufe über das Beinhaus von Murten, das Langhans'sche Grabmahl u. s. w., die sich auf den letzten Blättern finden, sind in irgend einem Pariser Dachstübchen geschrieben.